

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 13.12.2022
Tag des Inkrafttretens: 06.12.2022
Beginn der Anschlagfrist: 13.12.2022
Ende der Anschlagfrist: 27.12.2022

Geschäftsordnung des Rektorats der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg

Vom 6. Dezember 2022

Aufgrund von § 16 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat das Rektorat der Hochschule Offenburg in seiner Sitzung am 29. September 2022 auf Vorschlag des Rektors die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen und gemäß § 8 Absatz 2 Grundordnung der Hochschule Offenburg am 29. November 2022 dem Hochschulrat und am 16. November 2022 dem Senat bekannt gegeben.

§ 1 Rektoratsmitglieder

(1) Dem Rektorat gehören als hauptamtliche Mitglieder an:

1. der Rektor als Leitung des Rektorats
2. der Kanzler für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

(2) Als nebenamtliche Rektoratsmitglieder gehören dem Rektorat an:

1. der Prorektor für Digitalisierung
2. der Prorektor für Forschung und Transfer
3. die Prorektorin für Internationalisierung, Weiterbildung und Hochschulkultur
4. der Prorektor für Studium und Lehre

§ 2 Geschäftsverteilung

Die Mitglieder des Rektorats erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung ihres Geschäftsbereichs in eigener Zuständigkeit oder übertreten diese der Hochschulverwaltung zur Erledigung. In Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs haben sie die Fachaufsicht. Sie vertreten innerhalb ihres Geschäftsbereichs das Rektorat gegenüber den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule.

Der Rektor vertritt die Hochschule. Er legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorates fest und hat für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang sowie für die ordnungsgemäße Ausführung der von den Mitgliedern des Rektorats wahrzunehmenden Geschäfte zu sorgen. Er ist Vorsitzender des Rektorats, des Senates sowie seiner Ausschüsse und übt das Hausrecht aus. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- Vertretung und Repräsentation der Hochschule
- Strategische Entwicklung und Steuerung der Hochschule
- Hochschulgremien, hochschulpolitische Organisationen und Ministerien
- Ausübung des Hausrechts, verantwortlich für die Ordnung der Hochschule
- Berufungsgespräche und -verhandlungen, Bleibeverhandlungen
- Gleichstellung und Diversity Management
- Gleichstellungskommission
- Qualitätssicherung im Bereich Gleichstellung, Diversity, Familiengerechte Hochschule
- Hochschulfeiern und -veranstaltungen
- Start-Ups, Gründung

Der Rektor ist für alle Angelegenheiten zuständig, die dem Rektorat obliegen und für die im LHG oder in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Der Rektor entscheidet im Falle von Kompetenzkonflikten zwischen Mitgliedern des Rektorats.

Der Kanzler ist zuständig für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Er ist Beauftragter für den Haushalt im Sinne des § 9 Landeshaushaltsordnung und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Der Kanzler leitet die Zentrale Verwaltung und ist für die Umsetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Personalrat zuständig. Er ist Beauftragter der Dienststellenleitung im Sinne des Personalvertretungsgesetzes. Die Aufgaben des Kanzlers umfassen insbesondere:

- Leitung der Hochschulverwaltung
- Beauftragter für den Haushalt
- Haushalt und Finanzen
- Personal und Personalentwicklung
- Prozessmanagement (Organisation)
- Nachhaltigkeit und Klimaschutz
- Bauangelegenheiten
- Liegenschaften und Technische Infrastruktur
- Rechts- und Steuerfragen
- Statistik und Controlling
- Gesundheitsmanagement
- Arbeitssicherheit

Der Prorektor für Digitalisierung ist zuständig für

- die Strategie und strategische Weiterentwicklung im Bereich der Digitalisierung
- Technologietransfer im Bereich der Digitalisierung
- IT- und Data-Governance, Informationssicherheit und Datenschutz
- IT-Infrastruktur für Studium, Forschung, Transfer und Verwaltung
- Projektportfoliomanagement im Bereich der Digitalisierung
- IT-Controlling
- Digitalisierung des Prozessmanagements

Der Prorektor für Forschung und Transfer ist zuständig für

- Forschungs-, Wissens- und Technologietransfer
- Strategische Weiterentwicklung des Forschungsprofils
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Promotionsverfahrens
- Hochschulinterne Forschungsförderung
- Qualitätssicherung Forschung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Forschungs- und Wissenschaftspreise, Stipendienwesen im Bereich Forschung
- Forschungsausschuss
- Patentwesen und Erfindungsverwertung

Die Prorektorin für Internationalisierung, Weiterbildung und Hochschulkultur ist zuständig für

- die Strategie und strategische Weiterentwicklung der Hochschule im Bereich Internationalisierung
- die Strategie und strategische Weiterentwicklung der Hochschule im Bereich Wissenschaftliche Weiterbildung
- Career-Center
- Hochschulkultur
- Gestaltung der Zusammenarbeit und Vernetzung innerhalb der Hochschule
- Gremienwahlen
- Qualitätssicherung im Bereich Internationalisierung, Weiterbildung und Hochschulkultur
- Alumni-Arbeit

Der Prorektor für Studium und Lehre ist zuständig für

- Strategische Weiterentwicklung von Studium und Lehre
- Koordination und Pflege der Studien- und Prüfungsordnungen
- Studentische Abteilung (Studierendensekretariat, Prüfungsamt)
- Zentraler Prüfungsausschuss und studentische Prüfungsangelegenheiten
- Zulassungsverfahren
- Kapazitätsberechnung
- Organisation und Evaluation der Lehre
- Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre
- Systemakkreditierung als integrierter Bestandteil der Hochschulstrategie
- Preise und Veranstaltungen zu Studium und Lehre

Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 3 Vertretung der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die ständige Stellvertretung des Rektors nimmt der Kanzler wahr.

Bei der Führung von Berufungs-, Bleibe- und Ausstattungsverhandlungen wird der Rektor im Verhinderungsfall vom Prorektor für Forschung und Transfer vertreten, bei der Außenvertretung der Hochschule übernimmt dies der Prorektor für Digitalisierung.

Im Falle einer Abwesenheit des Rektors im Senat oder im Rektorat erfolgt die Vertretung des Rektors als Vorsitz durch den Prorektor für Studium und Lehre.

- (2) Der Kanzler wird im Verhinderungsfall gemäß § 16 Absatz 2a LHG von der vom Rektorat bestellten Stellvertretung vertreten.
- (3) Die weiteren Rektoratsmitglieder werden im Verhinderungsfall wie folgt in der genannten Reihenfolge vertreten:

<i>Rektoratsmitglied</i>	<i>1. Vertretung</i>	<i>2. Vertretung</i>	<i>3. Vertretung</i>
<i>Prorektor für Digitalisierung</i>	Prorektor für Studium und Lehre	Prorektorin für Internationalisierung, Weiterbildung und Hochschulkultur	Prorektor für Forschung und Transfer
<i>Prorektor für Forschung und Transfer</i>	Prorektorin für Internationalisierung, Weiterbildung und Hochschulkultur	Prorektor für Studium und Lehre	Prorektor für Digitalisierung
<i>Prorektorin für Internationalisierung, Weiterbildung und Hochschulkultur</i>	Prorektor für Forschung und Transfer	Prorektor für Digitalisierung	Prorektor für Studium und Lehre
<i>Prorektor für Studium und Lehre</i>	Prorektor für Digitalisierung	Prorektor für Forschung und Transfer	Prorektorin für Internationalisierung, Weiterbildung und Hochschulkultur

Die Stellvertretung der weiteren Rektoratsmitglieder erstreckt sich auf alle Geschäfte der laufenden Verwaltung des jeweiligen Geschäftsbereichs.

§ 4 Rektoratssitzungen

- (1) Das Rektorat tagt während des Regelstudienbetriebs in der Regel einmal in der Woche an einem festen Termin, im Übrigen und während der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf.
- (2) Der Rektor als Vorsitzender des Rektorats beruft das Rektorat unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein und bestimmt Sitzungstermine, Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen sowie die Sitzungsform. Mitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, zeigen dies rechtzeitig dem Rektor oder der Referentin des Rektors an.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.
- (4) Der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (5) Als ständiger, nicht stimmberechtigter Gast nimmt an den Sitzungen des Rektorats die Referentin des Rektors teil. Mitglieder der Hochschule oder Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, wenn das Rektorat oder das zuständige Mitglied des Rektorats ihre Anwesenheit für sachlich geboten hält.

§ 5 Alternative Sitzungsformen

- (1) Das Rektorat tagt grundsätzlich in präsenzter Sitzung. Alternativ können Sitzungen in Video- oder Telefonkonferenz, in einer Kombination dieser Formen oder in Kombination mit einer präsenzter Sitzung stattfinden (alternative Sitzungsformen). Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft der Rektor. § 10a LHG bleibt unberührt.
- (2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Geschäftsordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) Im Falle der Wahl einer alternativen Sitzungsform müssen die Einwahldaten spätestens an dem der Sitzung vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden.
- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung bzw. im Falle einer Einwahl mittels Videokonferenzsystem die funktionierende Ton- und Bildübertragung festgestellt hat.
- (5) Um die Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Teilnehmer*innen an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Sitzung in alternativer Sitzungsform nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.
- (6) Abstimmungen können nur in alternativer Sitzungsform erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle an der Abstimmung Teilnehmenden mittels Videoübertragung oder in Präsenz an der Erörterung des betreffenden Tagesordnungspunktes teilgenommen haben; eine Aussprache und Abstimmung in einer Telefonkonferenz sind nicht zulässig. Abstimmungen in einer alternativen Sitzungsform setzen voraus, dass die Beschlussfähigkeit der mittels Videokonferenz verbundenen einschließlich der ggf. in Präsenz versammelten Mitglieder festgestellt wurde; nur diese sind stimmberechtigt. Vor jeder Abstimmung hat sich der Vorsitzende zu versichern, dass die Beschlussfähigkeit vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Der Vorsitzende kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden, ist die Beschlussfassung in einem hierfür geeigneten, die Geheimhaltung

währenden schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen. Dies gilt entsprechend für Wahlen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Es kann auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors, im Verhinderungsfall die seiner Stellvertretung, den Ausschlag. Für Abstimmungen in alternativer Sitzungsform gilt ergänzend § 5 Absatz 6.
- (3) Über die Festsetzung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummern 11 bis 14 LHG entscheiden sämtliche Rektoratsmitglieder gemeinsam.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Rektorats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor an Stelle des Rektorats. Er unterrichtet die Mitglieder des Rektorats unverzüglich über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung.
- (5) Erhebt der Kanzler Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist vom Rektor eine Entscheidung des Wissenschaftsministeriums herbeizuführen. Der Rektor informiert den Hochschulrat über den Vorgang.

§ 7 Nicht-Öffentlichkeit, Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.
- (2) Die behandelten Inhalte in den Sitzungen des Rektorats sind vertraulich. Das Rektorat legt fest, welche Informationen aus der Sitzung der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht werden und welche Inhalte bestimmten Hochschulmitgliedern oder Abteilungen mitzuteilen sind. § 9 Absatz 5 Sätze 2 bis 6 LHG bleiben unberührt.

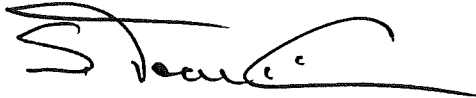
§ 8 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Rektorats wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss Angaben über den Tag und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Aus den Protokollen sollen weiter alle Beratungsunterlagen, wichtigen Informationen und der Verlauf der Erörterung ersichtlich werden. Im Protokoll ist zusätzlich festzuhalten, mit welchem System und in welcher Sitzungsform die Sitzung durchgeführt wurde.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine von ihm in der Sitzung abgegebene Erklärung im Protokoll festgehalten wird.
- (3) Das Protokoll geht den Rektoratsmitgliedern möglichst innerhalb von 3 Werktagen zu und wird in der Sitzung nach 2 Wochen beschlossen. Findet innerhalb von 10 Werktagen nach Versand keine Sitzung statt, gilt das Protokoll als angenommen, wenn in diesem Zeitraum kein Einspruch erhoben wurde. Der Einspruch ist per E-Mail oder schriftlich an den Rektor zu richten.
- (4) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rektorats vom 14. Dezember 2021 außer Kraft.

Offenburg, 6. Dezember 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Trahasch', with a long horizontal flourish extending to the right.

Professor Dr. Stephan Trahasch
Rektor